

1. Was fördern wir?

Mit diesem Förderprogramm unterstützen wir unsere Kunden dabei, ihren Haushaltsstrom-Verbrauch zu reduzieren. Die Einsparungen honorieren wir nachträglich mit einem Förderbetrag.

Mit Haushaltsstrom ist der Strom gemeint, den wir in Privathaushalten für elektrische Geräte und Beleuchtung nutzen. Heizstrom, der über separate Verträge abgerechnet wird, gehört nicht dazu.

2. Wie fördern wir?

- Wir belohnen Sie mit einem Förderbetrag von 100 Euro, wenn Sie Ihren Haushaltsstrom-Verbrauch¹ in einem Abrechnungszeitraum² im Vergleich zu einem Referenz-Zeitraum um mehr als 10 Prozent gesenkt haben.
- Der Haushaltsstrom-Verbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum muss mindestens 500 kWh betragen.
- Die Zählerstände in den Abrechnungen beider Zeiträume müssen auf Ablesungen beruhen, Schätzwerte sind nicht zugelassen.
- Der erste Referenzverbrauch ist der Stromverbrauch aus der letzten Abrechnung vor Anmeldung zum Förderprogramm.
- Den Referenzverbrauch legen wir nach jeder erfolgten Abrechnung neu fest. Dazu vergleichen wir den Stromverbrauch aus der aktuellen Abrechnung mit dem Referenzverbrauch. Den kleineren der beiden Werte setzen wir als neuen Referenzverbrauch für die nächste Abrechnungsperiode an.

3. Wen fördern wir?

Alle Kunden, die mit uns einen ungekündigten Stromliefervertrag für Haushaltsbedarf mit einem der folgenden Produkte abgeschlossen haben:

- StromSTA®; StromSTA®Plus; StromSTA®ÖkoPlus; StromSTA®Aktiv

Heizstrom-Lieferverträge (z. B. für eine Nachtspeicherheizung oder eine elektrische Wärmepumpe) werden im Rahmen dieses Förderprogramms nicht berücksichtigt.

Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Wie können Sie sich anmelden?

- Bitte melden Sie sich online an unter stawag.de/stromsparer und registrieren Sie sich bei unserem Online-Service.
- Jeder Kunde kann sich nur mit einer Lieferstelle zum Förderprogramm anmelden. Der dazu abgeschlossene Stromliefervertrag muss zum Zeitpunkt der Anmeldung die Bedingungen des Abschnitts 2 erfüllen.

- Die Anmeldung ist erst möglich, wenn mindestens eine Abrechnung zur Lieferstelle vorliegt, die die Bedingungen des Abschnitts 3 erfüllt. Wenn Sie parallel in eine neue Lieferstelle einziehen, können Sie sich nicht zeitgleich zum Förderprogramm anmelden.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung sollten sie alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.

5. Sonstige Förderbestimmungen

- Die Fördermittel zahlen wir separat nach der Jahresrechnung per Überweisung aus – im Regelfall innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungstermin. Wir zahlen die Fördermittel nur dann aus, wenn der Liefervertrag zum Zeitpunkt der Auswertung der Jahresrechnung ungekündigt war.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.
- Mit Beendigung des Lieferverhältnisses erlischt die Teilnahme am Förderprogramm automatisch. Eine Übertragung auf eine ggf. bestehende und die Förderbedingungen erfüllende andere Verbrauchsstelle des Kunden erfolgt von Seiten der STAWAG nicht. Eine Neuanmeldung zum Förderprogramm ist bei Erfüllung der Förderbedingungen möglich.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

Energieberatung

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333 oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de.

¹ Der Haushalts-Stromverbrauch im jeweiligen Abrechnungs- (bzw. Referenz-) Zeitraum wird immer linear auf ein volles Jahr (365 Tage) umgerechnet. Erst diesen Wert verwenden wir für alle weiteren Berechnungen bzw. Prüfungen.

² Ein Abrechnungszeitraum muss mehr als 350 Tage umfassen, sonst können wir ihn nicht berücksichtigen.

³ Kunden ohne Internetanschluss können sich in unserem Kundenzentrum persönlich anmelden.